

# Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

## Zulassung und Beschusspflicht

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, deren Bauart nach §8 Beschussgesetz zugelassen sind, tragen das Zulassungszeichen, das sich aus dem Zeichen "PTB" und einer darunterstehenden Kennnummer zusammensetzt und von einem Kreis umgeben ist.

### PTB-Zulassungen

Für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Patronen- oder Kartuschenlager mit einem Durchmesser größer 6 mm und einer Länge größer 7 mm besteht die Pflicht der Einzelprüfung


### Jagd-, Sport- und Verteidigungswaffen

## Beschussprüfung

Bei dem Beschuss von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist zu prüfen, ob die höchstbeanspruchten Teile dieser Waffen der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt werden (Haltbarkeit).

Weitere Prüfungen sind die der

- Kennzeichnung nach §24 Waffengesetz
- Funktionssicherheit
- Maßhaltigkeit
- Beschaffenheitsprüfung von Gegenständen

CIP  
N 15 

Regierungspräsidium Tübingen

## Prüfzeichen

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie deren höchstbeanspruchte Teile sind mit dem amtlichen **Beschusszeichen** zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschussprüfung keine Beanstandung ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen **Rückgabezeichen** zu versehen.



## Weitere Informationen

[Waffeneinlieferungsbeleg zum Online-Ausfüllen und Ausdrucken](#)

[PTB-Zulassung](#)

## Häufig nachgefragt

Jagd-, Sport- und Verteidigungswaffen

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Böllern

Munition

Verglasungen

Fahrzeuge und Fahrzeugkomponenten

Zertifizierungen und Gutachten

Zertifizierung von Pistolen

Zertifizierung von Munition

Prüf- und Laboreinrichtungen

Beschusswesen: Formulare

Weitere interessante Themen finden Sie in unserem Themenportal

[Themenportal](#)